

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 19 „Wohnanlage Rönnefeldsgärten“ - Beeskow
 Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum 1. Entwurf
 Stand: 08.07.2015

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
-----	--	--	-----------------------------	-----------------------------

Teil A - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landes- planungsabteilung Potsdam 16.06.2015 Herr Meinert	2.3 Bewertung : Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Eine quantitative Begrenzung der Entwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnungsnutzungen sieht der LEP B-B in Zentralen Orten außerhalb des Geltungsraumes Siedlung nicht vor. Die Planungsziele berücksichtigen durch die Lage des Plangebietes in einem Zentralen Ort und die Nachnutzung einer innerörtlichen Siedlungsbrachfläche die vorgenannten Grundsätze § 5 Abs. 2 LEP 2007, 2.10 und 4.1 LEP B-B. Durch die Festsetzung einer örtlichen Grünfläche im Uferbereich der Spree wird dem Grundsatz § 6 Abs. 3 LEP 2007 und durch die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungslinie aus der Hochwassergefahrenkarte dem Grundsatz 5.3 LEP B-B entsprochen. 3. Hinweise Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.	Landkreis Oder-Spree Dezernat III Amt für Kreisentwicklung 17.06.2015 Frau Siebke	Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.		
2.1	Umweltamt Sachgebiet untere Wasserbehörde	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
2.2.1	Amt für Kreisentwicklung Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung - Fachbereich Bauleitplanung	Die Stadt Beeskow strebt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 13 a BauGB an. Als mögliche Innenentwicklung kommen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in Betracht. Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine Wiedernutzbarmachung, noch um eine Nachverdichtung. Unter den Tatbestand „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ fällt auch die Überplanung besiedelter nach § 34 BauGB zu beurteilender Bereiche, mit denen der Zweck verfolgt wird, vorhandene städtebauliche Strukturen zu sichern oder für sie nur in wenigen Beziehungen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregelungen zu ändern. Dieser Aspekt trifft für die vorliegende Planung zu. Es handelt sich um eine Fläche, die zum Teil (50 %) im durch Satzung klargestellten Bereich liegt. Die Planung dient außerdem der Sicherung des Grünbereiches und des Zuganges zur Spree. In den vorliegenden Unterlagen wurde dargelegt, dass eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird (geplant max. 1.770 m²). Ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG soll nicht errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.2.2		Zur Sicherung des Spreezuganges und des Uferweges, soll ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt werden. Die Planzeichenverordnung enthält eine entsprechende Signatur (Planzeichen 15.5.), die auf der Planzeichnung zu verwenden ist und damit den betreffenden Bereich kennzeichnen soll.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt , da dafür bereits eine textliche Festsetzung aufgenommen wurde, ein genauer Verlauf der Wege derzeit noch nicht bestimmt werden kann und dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bereits im Notarvertrag unter § 8 - Beschränkte persönliche Dienstbarkeit - vertraglich gesichert ist.	
2.2.3		Auch der durch Perlenschnur vom Standort des Hauptgebäudes abgetrennte zu bebauende Bereich ist mit einer vollständigen Nutzungsschablone zu versehen.	Dem Hinweis wird gefolgt Die Planzeichnung wird durch die vollständige Nutzungsschablone ergänzt	
2.2.4		Die auf dem Plandokument aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zum Teil nicht auf dem aktuellen Stand. Sie sind zu prüfen und entsprechend zu korrigieren.	Dem Hinweis wird gefolgt Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert	
2.3.1	Umweltamt Sachgebiet untere Naturschutzbehörde Frau Schulz	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzbietes „Schwielochsee“. Es handelt sich um die letzte große öffentliche Grünfläche innerhalb der straßenbegleitenden Bebauung in der Gartenstraße. Das Grundstück besitzt eine Tiefe (bis zum	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
		Spreeufer) von 107,65 m mit öffentlichem Zugang zur Spree. Innerhalb der 50 m Uferzone wird die Spree durch einen parkartigen alten Baumbestand gesäumt. Diese Fläche ist als einzige Grünverbindung im Zusammenhang mit der angrenzenden Parkanlage zu sehen und von Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie den <u>Arten- und Biotopverbund</u>. Vorgesehen ist die Errichtung einer Wohnanlage für betreutes Wohnen und einer Einrichtung für die Tagespflege im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan sieht eine kompakte bauliche Nutzung (dreigeschossig) vor. Die vorgesehene Baugrenze liegt außerhalb des 50 m Uferbereiches, ragt jedoch teilweise bis an den Altbaubestand. Ein Zugang zur Spree soll grundbuchlich langfristig für die Öffentlichkeit gesichert werden.	Das LUGV wurde einbezogen (siehe unten).	
2.3.2		Gegen eine bauliche Entwicklung des straßenseitigen, oberen Teiles bestehen aufgrund der Innenbereichswirkung und der vorliegenden öffentlichen Belange (Anlage für betreutes Wohnen) keine Einwände. Relevant ist jedoch das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse). Mit der geplanten Bebauung sind Baumfällungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Baumbestand sowie nachhaltige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der kompakten Bauweise zu erwarten. Ein Teil des schutzwürdigen Baumbestandes befindet sich in geringem Abstand zur Baugrenze sowie innerhalb der Baugrenze (Stellflächen).	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.3.3		Um den Belangen des <u>Landschafts-</u> als auch des <u>Arten- und Biotopschutzes</u> Rechnung zu tragen, sollte das Maß der baulichen Nutzung reduziert werden. Der Baumbestand ist zum Erhalt festzusetzen. Zur Wahrung des Siedlungscharakters sowie des Landschaftsbildes ist auf die im B-Plan festgesetzte Überschreitung der Grundflächenzahl auf max. 0,6 zu verzichten. Ziel ist eine möglichst optische Einfügung in die gewachsene Siedlungsstruktur.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, es wird eine Festsetzung ergänzt, die den parkartigen Charakter anhand der gegenwärtig überschrittenen Fläche sichert. Eine Erhaltung der gegenwärtig vorhandenen Einzelbäume wird nicht festgesetzt, da der Baumbestand nur teilweise aus einer parkartigen Bepflanzung stammt, ein großer Teil der Bäume ist zufällig aus Naturverjüngung aufgewachsen und entspricht in Pflanzabstand, Kronenform und Vitalität nicht einem parkartigen Charakter. Eine Einschränkung der Grundflächenzahl	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
			entspricht nicht dem Anliegen der doppelten Innenentwicklung, die mit der Planung beabsichtigt ist. Dies bedeutet eine maximale Ausnutzung ehemals bebauter Flächen im Innenbereich zu Gunsten der Freihaltung eines maximalen Anteils an Grünflächen. Der Einschränkung der Grundflächenzahl gem. zulässiger Überschreitung nach der BauNVO wird daher nicht gefolgt.	
2.3.4		Gegen eine Einzäunung im Abstand von 6,50 m von der Uferlinie werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einwände erhoben. Der Ufersaum ist von Altbäumen dicht bewachsen. Eine Durchwegung bei gleichzeitigem Erhalt der Bäume gestaltet sich in diesem schmalen Bereich schwierig. Auch hier ist der Erhalt des Baumbestandes im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer öffentlichen und guten Zugänglichkeit prioritär.	Dem Hinweis wird gefolgt , eine Einzäunung ist nicht zwingend auf der Trennlinie zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen zu errichten, die Festsetzung e.4 lässt den Zaunbau in der gesamten privaten Grünfläche zu. Der Bereich für die Einordnung des Uferweges hat eine Breite von 6,5 bis 8,5 m, um die Errichtung des Weges unter Berücksichtigung des Baumbestandes zu ermöglichen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
2.3.5		Eine Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 61 BNatSchG wird nicht in Aussicht gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.3.6		Hinweis: Für die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (§ 10 BbgNatSchAG) ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig. Durch die untere Naturschutzbehörde wurde 1 Aktenexemplar an die zuständige Behörde weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.4.1	Umweltamt Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Die Aussage in 2.10 der Begründung, nach der für das Plangebiet kein Altlastenverdacht vorliegt, entspricht dem Erkenntnisstand der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und wird folglich geteilt.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.4.2		Dem gegenüber suggeriert die Aussage in 2.8 der Begründung, nach der der Standort <i>im Wesentlichen</i> altlastenfrei sei, dass im Speziellen doch andere Erkenntnisse vorliegen. Sollte das so sein, wird gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97 S. 40), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014	Dem Hinweis wird gefolgt Die Aussage unter 2.8 der Begründung wird gelöscht	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
2.4.3		(GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist, die unverzügliche Anzeige des Altlastenverdachts gefordert. Andernfalls wird das Löschen dieser Aussage für erforderlich gehalten. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Abriss noch vorhandener Bebauung wird darauf hingewiesen, dass die Nachweise über Art und Menge der dabei anfallenden Abfälle und die vorgesehenen bzw. in Anspruch genommenen Abfallentsorgungswege drei Jahre lang aufzubewahren und gemäß § 47 Abs. 3 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I/12 S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I/13 S. 1324) auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorzulegen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.5		Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Bezüglich der übersandten Unterlagen zum bezeichneten Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes nimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) wie folgt Stellung: 1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung Die Wohnanlage ist mit Beginn ihrer Nutzung gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) des Landkreises Oder-Spree an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree anzuschließen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen (AES § 5 Absätze 1, 2, 7). 2 Anforderungen an die Verkehrsflächen Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,5 m. 3 Zuwegung zu den Standplätzen Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06:30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages am Straßenrand (nach derzeitigem Kenntnisstand Gartenstraße) bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen (AES § 12 Absatz 5 sowie AES § 15 Absatz 2). Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbe-	Wird zur Kenntnis genommen Hinweise werden beachtet Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
		hälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird (AES § 15 Absatz 5). Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) in jedem Fall eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein bzw. geschaffen werden muss, um die direkte Entsorgung eventueller Grundstücke sicherstellen zu können. 4 Behältergrößen Behälterabmessungen gemäß DIN EN 840 Restabfall: Behälter á 120-Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter Papier/Pappe/ Kartonnagen: Behälter á 240 Liter oder 1.100 Liter LVP: 90-Liter-Sack (Gelber Sack) 5 Entsorgungszyklus, Anforderungen an Standplätze für Abfallbehälter <u>Entsorgungsrhythmus (Regelentsorgung)</u> für Restabfall (120 l, 240 l) und PPK jeweils 4-wöchentlich für Restabfall (1.100 l) wöchentlich für LVP 14-tägig <u>Standplätze</u> entsprechend GUV-V C27, § 16, Ziffer 1 bis 8 <u>Abfallbehälterschranken</u> entsprechend DIN 30 719 i. V. m. GUV-V C27, § 16, Ziffer 9		
2.6.1	Bauordnungsamt <u>Sachgebiet</u> <u>Technische Bauaufsicht</u>	Zu o.g. Planentwurf werden von Seiten des Bauordnungsamtes nachfolgende Anregungen und Bedenken geäußert: - Die Zufahrten entsprechen nicht der Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV)	Dem Hinweis wird gefolgt Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. Die Halbmesser der Zufahrten werden entsprechend der BbgGStV dargestellt.	
2.6.2		- Welche Festsetzungen gelten im südöstl. Baufensterteil?	Dem Hinweis wird gefolgt Die Planzeichnung wird mit einer vollständigen Nutzungsschablone entsprechend ergänzt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
2.6.3		- Es sind die Begriffe Bandgaube und Einzelgaube zu definieren. Welcher Abstand ist zwischen „Bandgaube“ und „Einzelgaube“ einzuhalten?	Den Hinweisen wird gefolgt Die Festsetzung e.2 wird präzisiert und die Begründung entsprechend ergänzt. Eine bandartige Gaube ist im Bereich des Treppenhauses und der Laubengänge geplant. Einzelgauben sind für Dachfenster und Balkonastritte vorgesehen. Die Abstandsfordernung trifft auf alle Gauben zu.	
2.6.4		- Der Begriff Haupteingänge ist zu definieren. Welche Art Eingang soll an der Knotenpunktlinie möglich sein?	Dem Hinweis wird gefolgt Die Begründung zur Festsetzung wird präzisiert. Der Haupteingang ist zur Gartenstraße orientiert. Es gibt noch einen Ein-/Ausgang auf der Gartenseite der auch als Fluchtweg fungiert. Dieses Eingangssymbol wird aus der Planzeichnung gestrichen.	
2.6.5		- Wie ist die Festsetzung e.1 zu interpretieren? (Traufhöhe der Gauben anders möglich?)	Dem Hinweis wird gefolgt Die Begründung zur Festsetzung wird präzisiert. Die Traufen der Gauben gehören zum Dachgeschoss. Diese sind oberhalb der Dachtraufe angeordnet und von der Festsetzung nicht betroffen.	
2.7	Bauordnungsamt <u>Arbeitsgruppe</u> <u>Untere</u> <u>Denkmalschutzbehörde</u>	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht. Sollten bei Erarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen (Telefon 033702 71822) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Telefon 03366 351475) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem	Wird zur Kenntnis genommen Hinweise werden beachtet Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
		Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren. Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.		
2.8.1	<u>Ordnungsamt</u> <u>Sachgebiet</u> <u>Brand-, Zivil- und</u> <u>Katastrophenschutz</u>	Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um betreutes Wohnen von ca. 30 Personen in einer dreigeschossigen Wohnanlage. Aus der Sicht des Brandschutzes ist im Rahmen der weiteren Planung Folgendes zu berücksichtigen:	Die Feststellung trifft in folgendem Punkt nicht zu: Es ist kein betreutes Wohnen vorgesehen. Keine Abwägung erforderlich	
2.8.2		1. Der erforderliche Löschwasserbedarf beträgt für ein Allgemeines Wohngebiet 48 m³/h, vorgehalten für einen Löschezitraum von mindestens 2 Stunden.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
2.8.3		2. Die Löschwasserentnahmestelle an der Spree muss frostsicher ausgeführt werden. 3. Die Löschwasserentnahmestelle an der Spree muss über eine befestigte Zufahrt, einschließlich Wendemöglichkeit, verfügen. Die Feuerwehrzufahrt sowie Flächen für die Feuerwehr sind zu beschildern.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich, da eine Entnahme aus der Spree nicht erforderlich ist. Die vorhandenen Unterflurhydranten in der Gartenstraße erfüllen die Bedingungen für die Löschwasserbereitstellung. Die Begründung wird entsprechend präzisiert.	
2.8.4		4. Eine derart hohe Anzahl von älteren betreuungsbedürftigen Menschen über tragbare Leitern der Feuerwehr zu retten ist ausgeschlossen. Die Wohnanlage ist so zu planen, dass aus jeder Nutzungseinheit zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.	Der Hinweis ist nicht relevant Es ist kein betreutes Wohnen vorgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert. Vorgesehen sind: im EG Tagespflege und 2 behindertengerechte WE; im OG und DG al- tengerechte Wohnungen, so dass der 2. Rettungsweg über Rettungsbalkone und Rettungsfenster ausreichend ist.	
2.9	<u>Sozialamt</u> <u>Sachgebiet</u> <u>Sozialplanung</u>	Aus sozialplanerischer Sicht gibt es zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine prinzipiellen Einwände. In der konkreten Gebäudeplanungsphase sollten vom Vorhabenträger und Betreiber der Anlage die konkreten Belegungen insbesondere der Tagespflege noch einmal mit dem Sozialamt abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
3	WSV Wasser- und Schifffahrts- amt Berlin 21.05.2015 Frau Hahn	Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die von Ihnen überplante Wasseroberfläche der „Spree“ ist ein Landesgewässer und keine Bundeswasserstraße.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
4	Regionale Planungs- gemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle 27.05.2015 Herr Rump	Der aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow entwickelte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Rönnefeldsgärten“ ist an die regionalen Zielsetzungen der Raumordnung angepasst und wird befürwortet. Die Stadt Beeskow erfüllt die Funktion eines Mittelzentrums. Sie besitzt damit bedeutsame Wirtschafts-, Siedlungs-, Versorgungs- und Verwaltungsfunktion sowie eine überregionale Verkehrsknotenfunktion. Das B-Plangebiet befindet sich im räumlichen Zusammenhang zu innerörtlichen Siedlungsflächen der Stadt.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 29.05.2015 Herr Gerber	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben : Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der gem. § 7 BbergG erteilten Erlaubnisfelder Reudnitz (11-1507) und Beeskow (11-1551). Rechtsinhaber der bis 17.06.2017 gültigen Erlaubnis Reudnitz, die der Aufsuchung tiefliegenden Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen dient, ist die Bayerngas GmbH Poccistraße 9 80336 München . Rechtsinhaber der bis 13.12.2017 gültigen Erlaubnis Beeskow, der der Aufsuchung von Sole und Erdwärme dient, ist die Stadt Beeskow Berliner Straße 30 15848 Beeskow. Wir empfehlen, den erstgenannten Rechtsinhaber über die Planungen zu informieren. Weitere Hinweise : Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.	Den Hinweisen wird gefolgt Die Bayerngas GmbH wurde bereits im Verfahren über die Planung informiert. (siehe Nr. 23 dieser Tabelle)	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
		Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen eine Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen u. Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.		
6	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland 02.06.2015 Frau Günther	Zum Vorhaben gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland keine Zusätze oder Einwände. Planungen für zukünftige Maßnahmen im o.g. Gebiet gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
7	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Gewerbeförderung 18.06.2015 Frau Händschke	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage : Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) sieht im vorliegenden BP-Entwurf keine handwerklichen Belange berührt und stimmt deshalb zu.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
8	IHK Ostbrandenburg 19.06.2015 Frau Kuß	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
9.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz 18.06.2015 Frau Börner	Belang Immissionsschutz Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Planungsziel ist die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche zu entwickeln. Beabsichtigt ist die planungsrechtlichen Vo-	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
		raussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage (betreutes Wohnen) und einer Tagespflege zu schaffen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht aufgestellt. Die Festsetzungen des Planentwurfes beinhalten zur Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage. In den vorliegenden Unterlagen ist die unmittelbar angrenzende Bebauung beschrieben. Ein Nutzungskonflikt hierzu ist nicht zu erwarten.		
9.2		Südwestlich befinden sich die Geltungsbereiche der verbindlichen Bauleitplanungen BP M 04 „Gartenstraße“ und BP M 07 „Lübener Chaussee“. Unter Berücksichtigung der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes und der vorhandenen unmittelbar angrenzenden Bebauung ist darzulegen, ob sich das Vorhaben zu den Nutzungen in den Sondergebietes (Sportnutzungen) als heranrückende schutzbedürftige Bebauung darstellt. Das Schutzniveau der Nutzungen im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne ist zu berücksichtigen und sollte sich mit dem heranrückenden allgemeinen Wohngebiet nicht ändern.	Wird zur Kenntnis genommen Den Hinweisen wird gefolgt In die Begründung wird aufgenommen, dass keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen aufgrund der Sondergebiete mit Sportnutzung im südwestlichen Bereich erforderlich sind. Das Schutzniveau der Nutzungen im Geltungsbereich der genannten Bebauungspläne ändert sich mit dem geplanten Vorhaben im aus dem FNP entwickelten allgemeinen Wohngebiet nicht.	
9.3		<u>Belang Wasserwirtschaft:</u> Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wurden wir aufgefordert zu o. g. BP Stellung zu nehmen. Die vorliegende Planungsunterlage wurde hinsichtlich der Zuständigkeit des LUGV gemäß § 126 BbgWG geprüft. Daraus ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten: • Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer) und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LUGV sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. • Über die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung entscheidet die untere Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) im Rahmen der Beteiligung am Verfahren. • Grundsätzlich sind bei allen Baumaßnahmen die allgemeinen Bestimmungen des Grundwasserschutzes zu beachten und einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
10.1	Baumschutzkommission Beeskow 11.06.2015 Übersendet von der uNB Frau Bahls	Siehe auch Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde Das Vorhaben soll auf der Fläche des ehemaligen Spreegartens oder auch Rönnefeldgärten genannt, umgesetzt werden. Er bildet mit dem nördlich gelegenen Irgarten ein Grünflächen - Ensemble, das 1974 mit dem Beschluss des Rats des Kreises Beeskow-Storkow als geschützter Park ausgewiesen worden ist. Es ist der letzte baumreiche und größere öffentliche Zugang zur Spree in diesem Bereich. Die vorangegangenen Nutzungen waren größtenteils öffentlicher Art und hatten die vorhandenen Grünstrukturen voll integriert. Diese Geschichte und Bedeutung der Grünanlage sollte unbedingt bei der Beplanung dieser Fläche berücksichtigt werden. Nach einer ersten optischen Begutachtung sind alle Bäume in einem vitalen Zustand. Trotz einiger notwendiger Pflegemaßnahmen, wie Totholzentrückung u.ä., ist von einer Lebenserwartung von mindestens 10 Jahren auszugehen. Gemäß Begründung B-Plan „ist der geplante Baukörper so eingeordnet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Einzelbaumbestand nicht unmittelbar berührt wird.“ Bei Betrachtung der geplanten Bebauung, der Baufenster und nach einer Besichtigung vor Ort am 03.06.2015 ist u.E. davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben Baumfällungen unvermeidlich werden. Gründe dafür sehen wir in der Überplanung des Wurzelbereiches der angrenzenden Bäume sowie vermutlich in der künftigen Schaffung von Sichtbeziehungen. Notwendige Baumfällungen sind wie in der Begründung beschrieben, gemäß den Vorgaben der Baumschutzsatzung Beeskow zu beantragen. Darüber hinaus bestehen seitens der Baumschutzkommission folgende Forderungen (vgl. Karte):	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	
10.2		1 - Der Erhalt aller Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 50 cm ist festzusetzen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, es wird eine Festsetzung ergänzt, die den parkartigen Charakter anhand der gegenwärtig durch Bäume übersicherten Flächen sichert. Eine Erhaltung der gegenwärtig vorhandenen Einzelbäume wird nicht festgesetzt, da der Baumbestand nur teilweise aus einer parkartigen Bepflanzung stammt, ein großer Teil der Bäume ist zufällig aus Naturverjüngung aufgewachsen und entspricht in Pflanzabstand, Kronenform und Vitalität nicht einem parkartigen Charakter. (analog Stellungnahme der Unt Naturschutzbehörde Punkt 2.3.3)	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
10.3		1 - Der Abstand von 6,50 m von der Uferlinie bis zur Einzäunung ist zu schmal für einen möglichen Uferweg und den Erhalt der Altbäume. Der Uferweg sollte so geplant werden, dass die Bäume — und ihr Wurzelbereich nicht beeinträchtigt werden (vgl. Karte — orangefarbene Linie). Die Einzäunung ist dementsprechend anzupassen. Sie sollte somit einen Mindestabstand von 20 m haben. Der Verzicht auf eine Einzäunung wäre auch denkbar.	Dem Hinweis wird gefolgt , eine Einzäunung ist nicht zwingend auf der Trennlinie zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen zu errichten, die Festsetzung e4 lässt den Zaunbau in der gesamten privaten Grünfläche zu. Der Bereich für die Einordnung des Uferweges hat eine Breite von 6,5 bis 8,5 m, um die Errichtung des Weges unter Berücksichtigung des Baumbestandes zu ermöglichen.	
10.4		2 - Dieser Kleingartenbereich sollte als Fläche für Nachpflanzungen genutzt werden. Diese er-gaben sich einerseits aus evtl. Baumfällungen. Andererseits sollten schon jetzt mögliche Abgänge der Altbäume gesichert werden. Auch wenn die vorhandenen Bäume der Fläche eine Lebenserwartung von mehr als 10 Jahren haben sollte schon jetzt nachgepflanzt werden, damit zum Zeitpunkt des Baumverlustes bereits Gehölze mit einer entsprechenden Größe und Entwicklung als äquivalenter Ersatz vorhanden sind. Die vorhandenen Obstbäume sollten je nach Vitalität und Größe in die Planung mit eingebunden werden (Diese Angaben konnten bei dem vor-Ort-Termin nicht geprüft werden, da das Grundstück abgeschlossen war).	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	
10.5		3 - Diese Baumgruppe bestehend aus Kastanien ist unbedingt zu erhalten. Während der Bauarbeiten ist hier ein besonderer Schutz der Wurzelbereiche notwendig. Der Aufbau/das Material der Stellplätze sollte so gewählt werden, dass ein längerfristiger Erhalt der Bäume gesichert ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	
10.6		4 - Die beiden vorhandenen mehrstämmigen Gehölze (Robinie, Linde) sollten als Übergang im Grünflächen—Ensemble vom Irrgarten zum Spreegarten erhalten bleiben. Ein fachgerechter Zutrückschnitt ist in Abstimmung mit der Baumschutzkommission durchzuführen. Während der Bauarbeiten ist hier ein besonderer Schutz der Wurzelbereiche notwendig. Der Aufbau der Stellplätze sollte so gewählt werden, dass ein längerfristiger Erhalt der Bäume gesichert ist. Darüber hinaus ist während der Abrissarbeiten des vorhandenen Gebäudes darauf zu achten, dass Wurzel, Stamm und Äste beider Bäume nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
10.7		5 - Der Teil der Ahorn-Baumgruppe, der in Verbindung mit den Bäumen des Nachbargrundstücks steht, ist zu erhalten. Ein fachgerechter Zu- und Rückschnitt ist in Abstimmung mit der Baum- schutzkommission durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	
10.8		6 - Ein Teil der vorhandenen Gehölze ist zu erhalten. Ein fachgerechter Zu- und Rückschnitt ist in Abstimmung mit der Baum- schutzkommission durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	
11	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ 22.06.2015 Herr Kirmes	Zustimmung zum VBP Bei der geplanten Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründung erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	
12	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	
13	Brandenburgisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	
14	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungs- dienst .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	
15	Brandenburgisches Lan- desamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan- desmuseum Abt. Denkmalpflege .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
16	Polizeipräsidium Oder-Spree / Frankfurt (Oder) .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	
17	Bundesagentur für Arbeit Arbeitsamt .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	
18	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 .2015	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	
19	EWE Netz GmbH Strausberg 21.05.2015 Herr Bittner	gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass unsere Versorgungsanlagen je nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert werden (Erdgas- und Telekommunikationsleitungen sowie Hausanschlüsse). Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Bauunternehmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschnitte mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren Ortsnetzen und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
20	E.DIS AG Fürstenwalde / Spree 01.07.2015 Herr Bölike	Keine Bedenken Das Grundstück Gartenstraße 10/11 verfügt über einen Stromhausanschluss. Im weiteren Verlauf der Planung ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob der bestehende Stromhausan-	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
		schluss für die geplante Bebauung ausreichend ist oder ggf. verstärkt werden muss. Leitungsbestandskarte liegt bei		
21	GDMcom GmbH Leipzig 11.06.2015 Herr Porsch	Keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen. Keine Einwände gegen das Vorhaben	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
22	Deutsche Telekom 15.05.2015 Frau Lawrenz	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Nach Sichtung des Planes ist mit dem Abriss von Gebäuden zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass vor dem geplanten Abriss der Gebäude die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom nach Antragstellung zurückgebaut werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es <u>notwendig</u>, dass Beginn und Ablauf der Erschließung	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden vor Baubeginn beachtet. Keine Abwägung erforderlich Die vorgeschlagene Festsetzung ist nicht relevant, da im Geltungsbereich keine Trassen in Straßen und Gehwegen vorgesehen sind	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Stellungnahme, Hinweise, Anregungen (teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt)	Abwägungsvorschlag/Abwägung	Abstimmung ja nein Enth.
-----	--	--	-----------------------------	-----------------------------

		ßungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
23	Bayerngas GmbH München 19.06.2015 / 29.06.2015 Herr Nissen	Vorhaben der Firma ist nicht vom VBP betroffen. Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	

Teil B - Beteiligung der Nachbargemeinden

24	Stadt Friedland - SG Liegenschaften / Bau - 18.06.2015 Frau Schulz	Keine Einwände, da Belange der Stadt Friedland nicht betroffen sind	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich	
25	Gemeinde Tauche .2015	Keine Stellungnahme abgegeben		
26	Gemeinde Rietz-Neuendorf .2015	Keine Stellungnahme abgegeben		
27	Amt Schlaubetal Bauamt .2015	Keine Stellungnahme abgegeben		

Teil C - Beteiligung der Bürger

28	Stadt Beeskow	Keine Stellungnahmen abgegeben		
----	---------------	--------------------------------	--	--

Aufgestellt / Stand: 08.07.2015 / Eintrag Abwägungsergebnis: __.__.2015
Andreas Thierbach, Architekt BA 2161-91-3-A

PBP GmbH Frankfurt (Oder), Baumschulenweg 48, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335-68357-23 (Fax: -66)

